

Bedingungen für Gewährung der Mitarbeiter-Stipendien:

lt. JURÖ Beschluss vom Mai 1992 und September 2002

Betreffs der Subventionen der EJÖ für die Teilnahme von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern (MA) an Seminaren bzw. die Einschulung neuer Freizeit-MA werden folgende Regelungen beschlossen bzw. bekräftigt:

Subventioniert wird die Teilnahme von MA an Seminaren, wenn diese zumindest 3 Tage (2 Nächte) dauern und von überregionalem Interesse sind.

Als Veranstalter können neben der EJÖ nur Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich auf Diözesanebene bzw. Arbeitskreise oder Projektgruppen der EJÖ auftreten.

Die Veranstaltung muß **rechtzeitig österreichweit ausgeschrieben werden**, im Normalfall durch Veröffentlichung in der JUNGEN GEMEINDE.

Der von der JULÖ jährlich festzusetzende Subventionsbetrag (**dzt: € 5,50**) wird pro Nacht berechnet und vom Veranstalter direkt ausbezahlt oder weniger in Rechnung gestellt. Die Subventionsempfänger bestätigen den Erhalt und die Tatsache, daß sie MitarbeiterInnen der EJÖ sind, auf einem Formular der EJÖ; die Gesamtsumme wird der EJÖ vom Veranstalter mittels dieses Formulars in Rechnung gestellt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Subventionsempfänger in der Ausschreibung und/oder bei Ausbezahlung der Subvention darauf hinzuweisen, daß es sich um Geldmittel der EJÖ handelt.

Erstmalige Mitarbeit auf Freizeiten der EJ gilt auch als "Schulung" im Sinne dieser Subventionsrichtlinien.

Für neue Freizeit-MA kann der Veranstalter der Freizeit daher der EJÖ den von der JULÖ festgesetzten Subventionsbetrag pro Nacht unter folgenden Voraussetzungen in Rechnung stellen:

- Die Freizeit wird vom EJ Ö oder einer Diözese/ EJ H.B. veranstaltet.
- Als Veranstalter können neben der EJÖ nur Gliederungen der Evangelischen Jugend Österreich auf Diözesanebene bzw. Arbeitskreise oder Projektgruppen der EJÖ auftreten.
- Die Freizeit dauert zumindest 1 Woche (6 Nächte) und wird von einem/r erfahrenen MA der EJÖ geleitet.
- Der/die MA ist/sind erstmals auf einer mindestens einwöchigen Freizeit der EJ tätig.
- Alle Freizeit-MA - auch der/die "Einzuschulende" - erhalten seitens des Veranstalters:
 - freie Fahrt zur und von der Freizeit
 - freie Kost und Quartier
 - das von der EJÖ empfohlene Taggeld (**dzt. € 6,54/Tag**).
- Pro Freizeit kann nur ein/e Einzuschulende/r subventioniert werden.

Über die Zuerkennung "Überregionalen Interesses", sowie über eventuell in diesem Beschluß nicht geregelte Fragen oder Ermessensspielräume entscheidet die JULÖ, in dringenden Fällen - bis zur nächsten JULÖ-Sitzung - die/der Vorsitzende gemeinsam mit dem Bundessekretär.

Dabei sind diese jedoch gehalten, "überregionales Interesse" nur in wirklichen Sonderfällen, wie z.B. Gemeindemitarbeiter - Klausuren, regionalen Spezialtagungen (z.B. "Perspektiven der Jugendarbeit in der Steiermark") u.ä. abzuerkennen.